

Stellungnahme

BGH zur ärztlich assistierten Selbsttötung

Mannheim, den 20.7. 2019

Herausgegeben: BundesseniorInnenvertretung

Verfasst von: Friedrich Maus

Die BundesseniorInnenvertretung begrüßt das Urteil des Bundesgerichtshofs zur ärztlich assistierten Selbsttötung vom 3.7.2019.

Der BGH hat ein Grundsatzurteil zur Sterbebegleitung getroffen: Ein Arzt ist nicht dazu verpflichtet, Patienten nach einem Suizidversuch das Leben zu retten. Zumindest, wenn die Entscheidung zum Sterben freiwillig und bewusst getroffen wurde.

In den beiden Fällen, über die das Gericht zu entscheiden hatte, sprach der Bundesgerichtshof die Ärzte frei. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ärzte hätte nur dann bestanden, wenn die Suizidwilligen nicht in der Lage gewesen wären, einen freiverantwortlichen Selbsttötungswillen zu entwickeln. Dies sei hier aber der Fall gewesen. Der Selbsttötungswille sei nicht das Ergebnis einer psychischen Störung gewesen.

In beiden Fällen sprach der Bundesgerichtshof die Ärzte frei. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ärzte hätte nur dann bestanden, wenn die Suizidwilligen nicht in der Lage gewesen wären, einen freiverantwortlichen Selbsttötungswillen zu entwickeln. Dies sei hier aber der Fall gewesen. Der Selbsttötungswille sei nicht das Ergebnis einer psychischen Störung gewesen.

Damit ist wieder ein weiterer Schritt für die Selbstbestimmung alter Menschen erfolgt.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Suizidprävention für alte Menschen verbessert wird. Dies vor allem wenn der Suizidwunsch eher aufgrund von schlechten sozialen Bedingungen oder psychischen Erkrankungen entsteht und Aussichten auf Verbesserung der suizidwunschauslösenden Gründen bestehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch hin auf unser Positionspapier zur Rolle der professionellen Sozialen Arbeit in der Suizidprävention für alte Menschen (https://www.dbsh.de/fileadmin/redaktionell/pdf/DBSH/SeniorInnen/20190523_Positionspapier_Suizid_im_Alter.pdf)

Urteile des Bundesgerichtshofs vom 03.07.2019, Az. 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18